

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Autoparat e.V.. Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister. Nach erfolgter Eintragung lautet der Name Autoparat e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Coburg.

§2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er fördert und initiiert Maßnahmen, die im privaten und öffentlichen Leben zur Einsparung von Energie und Rohstoffen beitragen, Schadstoffbelastungen und Müllaufkommen verringern und somit eine Reduzierung und Vermeidung von Umweltschäden bewirken.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Förderung und Initiierung der gemeinschaftlichen Nutzung von Konsumgütern,
 - Förderung umweltschonender Verkehrsmittel und Verkehrssysteme,
 - Objektive Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen. Öffentlichkeitsarbeit, im Sinne einer Stärkung des Bewußtseins und Wissens über die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie des verantwortungsvollen Umgangs mit Konsumgütern und Verkehrsmitteln im alltäglichen Leben.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder können Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Überparteilichkeit

- (1) "Autoparat" ist überparteilich. Der Vereinszweck wird in Zusammenarbeit der unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Auffassungen zum gemeinsamen Ziel des Schutzes und des Erhalts der Umwelt verfolgt.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszwecks (§2).
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Antrag kann abgelehnt werden. Der Vorstand begründet die Ablehnung. Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Austritt oder Ausschluß durch die

Mitgliederversammlung, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Kalenderjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist.
- (6) Bei schweren Verstößen eines Mitglieds gegen den Zweck und die Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung kann der Vorstand das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitglieds über dessen vorläufigen Ausschluß. Auf Antrag des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung über den endgültigen Ausschluß.

§6 **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitbestimmung innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Vertreterinnen von juristischen Personen die Mitglieder sind, dürfen keine Ämter innerhalb des Vereins übernehmen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die in §2 der Satzung aufgeführten Ziele anzuerkennen und zu unterstützen.

§8 **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 10% der Mitglieder, unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch einfachen Brief und/oder E-Mail. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Kalendertage.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder, jedoch mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl des Vorstands (siehe §10 Absatz 1);
 - die Entgegennahme des schriftlich vorgelegten Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes sowie der Jahresabrechnung des Vorstands;
 - die Entlastung des Vorstands einschließlich der Kassensführerin;
 - die Wahl zweier RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - die Aufgaben des Vereins;
 - den Haushaltsplan des Vereins und die Finanzordnung;
 - die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge;
 - Ausschluß eines Mitglieds;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.
- (8) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüferinnen erfolgt in geheimer Wahl, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell über Internet (Online-Mitgliederversammlung) erfolgen.
- (11) Die Online-Mitgliederversammlung muss über eine für die Mitglieder frei zugängliche und kostenfreie Software erfolgen. Der Zugang muss mit einem Passwort geschützt sein. Die Mitglieder müssen eindeutig (üblicherweise mit ihrem Vor- und Zunamen als Username) für alle Teilnehmer erkennbar sein. Eine geheime Abstimmung muss möglich sein.
- (12) Kann oder will ein Mitglied nicht an einer Online-Versammlung teilnehmen, so kann dieses Mitglied dem Vorstand vorher schriftlich oder per E-Mail seine Stimme zu den vorliegenden Anträgen übermitteln.
- (13) Sind mindestens drei Mitglieder nicht mit einer Online-Mitgliederversammlung einverstanden und erklären dies sieben Kalendertage vor der Online-Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail, so ist diese nicht möglich. Die Mitglieder sind darüber schriftlich oder per E-Mail mindestens drei Kalendertage vorab zu informieren.

§10 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - drei gleichberechtigten Sprecherinnen und Sprechern.
Sie bilden den Vorstand nach §26 BGB und vertreten mindestens zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand können auf Beschluß der Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzerinnen angehören.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit mit einfacher Stimmenmehrheit abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt dort u.a. die Aufgabenverteilung.
- (5) Der Vorstand ist bei seiner Arbeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Festlegung der

Tagesordnung;

- die jährliche Vorlage eines schriftlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts;
 - die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen;
 - die Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln;
 - die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern;
 - weitere Aufgaben gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind davon schriftlich zu informieren.

§11 **Satzungsänderungen**

- (1) Beschlüsse die eine Satzungsänderung bezwecken bedürfen der Zweidrittelstimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluß kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

§12 **Protokollieren von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§13 **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 **Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.